

# Prevalis Anlagestiftung

## Stiftungsreglement

AUSGABE 01 / 2021

## INHALTSVERZEICHNIS

ORGANISATION	2
Art. 1 Anleger	2
Art. 2 Anlegerversammlung	2
Art. 3 Stiftungsrat	3
Art. 4 Anlageausschuss	4
Art. 5 Geschäftsführung	4
Art. 6 Revisionsstelle	5
Art. 7 Schätzungsexperten	5
Art. 8 Depotbank	5
Art. 9 Risikomanagement und internes Kontrollsystem	6
Art. 10 Integrität und Loyalität, Interessenkonflikte	6
GRUNDSÄTZE DER ANLAGETÄTIGKEIT	6
Art. 11 Vermögen	6
Art. 12 Vermögensanlage	7
Art. 13 Ausübung von Aktionärsrechten auf Aktienanlagen	7
ANSPRÜCHE DER ANLEGER	7
Art. 14 Inhalt und Bewertung des Anspruchs an einer Anlagegruppe	7
Art. 15 Ausgabe / Erwerb von Ansprüchen	8
Art. 16 Rücknahme von Ansprüchen	9
Art. 17 Kosten und Kostenverteilung	10
BUCHFÜHRUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND INFORMATION	10
Art. 18 Buchführung und Rechnungslegung	10
Art. 19 Information und Auskunft	10
INKRAFTTRETEN	11
Art. 20 Genehmigung und Inkrafttreten	11

## ORGANISATION

## ART. 1

## ANLEGER

Anlegerkreis

1. Der Anlegerkreis der Prevalis Anlagestiftung (nachstehend "Stiftung") umfasst ausschliesslich folgende Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (nachstehend "Anleger"):
  - a) registrierte Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 48 BVG;
  - b) nicht registrierte Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen (wie z.B. Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge);
  - c) Anlagestiftungen gemäss Art. 53g BVG;
  - d) Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach lit. a) bis c) vorstehend verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Stiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Die Anleger müssen Sitz in der Schweiz haben und von der direkten Steuer befreit sein.

Aufnahmegesuch

2. Wer als Anleger in die Stiftung aufgenommen werden will, hat ein schriftliches und rechtsgültig unterzeichnetes Aufnahmegesuch einzureichen. Durch Einreichen des Gesuchs wird insbesondere folgende Bestätigungen abgegeben:
  - a) Zugehörigkeit zum Anlegerkreis gemäss vorstehender Ziffer 1;
  - b) Kenntnisnahme und Zustimmung zu den Stiftungsstatuten, dem Stiftungsreglement, den Anlagerichtlinien, allfälligen Prospekten der Anlagegruppen sowie allfälligen weiteren relevanten Stiftungssatzungen.

Anschluss an die Stiftung

3. Die Geschäftsführung prüft das Aufnahmegesuch und die Erfüllung der Voraussetzungen, wobei die Aufnahme in die Stiftung ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Der Status als Anleger wird erlangt nach der Zustimmung der Geschäftsführung zum Aufnahmegesuch und dem Erwerb mindestens eines Anspruches an einer Anlagegruppe oder der verbindlichen Kapitalzusage für mindestens einen Anspruch an einer Anlagegruppe.

Ausscheiden aus dem Anlegerkreis

4. Erfüllt der Anleger die Voraussetzungen für den Anlegerkreis nicht mehr, so hat er alle Ansprüche an die Stiftung zurückzugeben und scheidet damit aus dem Anlegerkreis aus.
5. Der Status als Anleger erlischt mit der Rückgabe aller Ansprüche an Anlagegruppen der Stiftung und dem Fehlen einer verbindlichen Kapitalzusage für Ansprüche an einer Anlagegruppe.

## ART. 2

## ANLEGERVERSAMMLUNG

Ordentliche Anlegerversammlung

1. Die ordentliche Anlegerversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahrs statt. Sie wird durch den Präsidenten des Stiftungsrats einberufen.

Ausserordentliche Anlegerversammlung

2. Die Mitglieder des Stiftungsrats, die Revisionsstelle oder Anleger, die zusammen mehr als 10 % aller Stimmen vertreten, können eine ausserordentliche

- Anlegerversammlung verlangen. Der Präsident des Stiftungsrats ruft diese innert angemessener Frist ein.
- Einladung 3. Die Einladung zur Anlegerversammlung wird mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag an die Anleger versandt. Die Einladung gibt die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Stiftungsrats bekannt. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen es sind alle Anleger vertreten und sie stimmen der Beschlussfassung zu.
- Stimmrecht 4. Die einzuladenden Anleger und das Stimmrecht der einzelnen Anleger werden an einem vom Stiftungsrat gewählten Stichtag ermittelt, der nicht länger als 60 Tage vor der Anlegerversammlung liegen darf.
5. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach ihrem Anteil am Anlagevermögen. Betrifft eine Abstimmung nur eine Anlagegruppe, sind nur diejenigen Anleger nach ihrem Anteil an dieser Anlagegruppe stimmberechtigt, die gegen diese Anlagegruppe einen Anspruch besitzen.
6. Die Anleger dürfen sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen.
- Beschlussfassung 7. Die ordnungsgemäss eingeladene Anlegerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Anleger und die Anzahl der Ansprüche.
8. Soweit zwingende Gesetzesvorschriften, die Stiftungsstatuten, das Stiftungsreglement oder allfällige weitere relevante Stiftungssatzungen nicht etwas Anderes bestimmen, fasst die Anlegerversammlung Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Protokoll 9. Der Stiftungsrat sorgt für die Führung des Protokolls unter sinngemässer Beachtung der Vorschriften von Art. 702 OR.
- Teilnahme des Stiftungsrats 10. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind berechtigt, an der Anlegerversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

### ART. 3 STIFTUNGSRAT

- Amtsdauer 1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt kann jederzeit erfolgen.
- Sitzungen 2. Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, er tagt jedoch mindestens einmal jährlich. Der Präsident lädt alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung allfälliger Unterlagen zu den Sitzungen ein. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- Beschlussfassung 3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei Mitglieder des Stiftungsrats in eigener Sache nicht stimmberechtigt sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Protokoll 5. Der Stiftungsrat sorgt für die Führung des Protokolls über die Beschlüsse

durch den Sekretär.

- Zirkularbeschlüsse
6. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, ausser ein Mitglied des Stiftungsrats verlangt die Beratung in einer Sitzung. Beschlüsse auf dem Zirkularweg werden mit der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats gefasst. Sie werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

#### ART. 4 ANLAGEAUSSCHUSS

- Bestellung und Aufgaben
1. Die Mitglieder des Anlageausschusses werden durch den Stiftungsrat bestimmt und sind ihm gegenüber verantwortlich. Pro Anlagegruppe wird ein Anlageausschuss mit drei bis fünf fachlich kompetenten Mitgliedern, die nicht alle Mitglieder des Stiftungsrates sein müssen, bestimmt. Den Vorsitz im Anlageausschuss hat ein Mitglied des Stiftungsrats.
- Kompetenzen
2. Der Anlageausschuss entscheidet über die Umsetzung der vom Stiftungsrat für jede Anlagegruppe festgelegten Vermögensanlagestrategie. Er trifft die einzelnen Anlageentscheide unter Berücksichtigung der geltenden Anlage Richtlinien sowie gemäss dem Organisations- und Geschäftsreglement. Er entscheidet ebenso über die Belehnung von Grundstücken und eine allfällige technisch bedingte kurzfristige Kreditaufnahme. Er beachtet die Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- Amtsdauer
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Anlageausschusses entspricht der Amtsdauer des Stiftungsrates beziehungsweise endet mit der Aufhebung der entsprechenden Anlagegruppe. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt kann jederzeit erfolgen.
- Sitzungen
4. Der Anlageausschuss hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die vorsitzende Person lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung allfälliger Unterlagen zu den Sitzungen ein. Jedes Mitglied des Anlageausschusses kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- Beschlussfassung
5. Der Anlageausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei Mitglieder des Anlageausschusses in eigener Sache nicht stimmberechtigt sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der vorsitzenden Person doppelt.
- Protokoll
7. Der Anlageausschuss sorgt für die Führung des Protokolls über die Beschlüsse.
- Zirkularbeschlüsse
8. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, ausser ein Mitglied des Anlageausschusses verlangt die Beratung in einer Sitzung. Beschlüsse auf dem Zirkularweg werden mit der Mehrheit aller Mitglieder des Anlageausschusses gefasst. Sie werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

#### ART. 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- Bestellung und Aufgaben
1. Die Geschäftsführung wird durch den Stiftungsrat bestimmt und ist ihm gegenüber verantwortlich. Sie darf nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Stiftung gemäss dem Organisations-

und Geschäftsreglement im Rahmen der Gesetzesvorschriften, der Stiftungsstatuten, des Stiftungsreglements und allfälliger weiterer relevanter Stiftungssatzungen und unter Beachtung der Beschlüsse des Stiftungsrats. Sie bereitet die Anlageentscheide des Anlageausschusses vor und setzt dessen Beschlüsse um. Sie beachtet die Weisungen der Aufsichtsbehörde.

- Kompetenzen
2. Die Geschäftsführung verfügt über alle Kompetenzen im Rahmen der operativen Geschäftsführung der Stiftung, soweit sie nicht durch das Gesetz, durch Stiftungssatzungen oder durch Stiftungsratsbeschlüsse anderen Stellen zugeordnet sind.

## ART. 6 REVISIONSSTELLE

- Bestellung
1. Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Anlegerversammlung gewählt. Sie hat den Voraussetzungen der Stiftungsstatuten und von Art. 9 ASV zu genügen. Es kommen ihr die in den Stiftungsstatuten und Art. 10 ASV beschriebenen Aufgaben zu.

## ART. 7 SCHÄTZUNGSEXPERTEN

- Bestellung
1. Der Stiftungsrat bestimmt eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten für jede Immobilien-Anlagegruppe. Der Schätzungsexperte muss von der Stiftung, den Stiftungsratsmitgliedern und den beauftragten Vermögensverwaltern unabhängig sein. Er muss fachlich qualifiziert sein und bei seiner Tätigkeit für die Stiftung die Swiss Valuation Standards (SVS) anwenden.
  2. Sofern die Stiftung Immobilien als Sacheinlage übernehmen will, bestimmt der Stiftungsrat einen zweiten Schätzungsexperten, der die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 vorstehend erfüllt und zusätzlich vom ersten Schätzungsexperten unabhängig ist.
- Aufgaben
3. Der Schätzungsexperte schätzt Direktanlagen in Immobilien einmal jährlich, wobei er die Immobilien mindestens alle drei Jahre besichtigt. Er hat Immobilien, welche die Stiftung erwerben oder als Sacheinlage übernehmen will, vorgängig zu schätzen. Bei Bauvorhaben der Stiftung prüft er, ob die voraussichtlichen Kosten marktkonform und angemessen sind; nach der Fertigstellung der Baute schätzt er deren Wert.
  4. Der faire Wert von Sacheinlagen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, muss von den Schätzungsexperten nach dem zu erwartenden Ertrag oder Geldfluss unter Berücksichtigung eines risikogerechten Kapitalisierungszinssatzes und unter Anwendung der Anforderungen von Art. 20 Abs. 2<sup>bis</sup> ASV ermittelt werden.
  5. Der zweite Schätzungsexperte überprüft bei einer Sacheinlage eine vom ersten Schätzungsexperten erstellte Bewertung.

## ART. 8 DEPOTBANK

- Bestellung
1. Der Stiftungsrat bestimmt die Depotbank. Sie muss eine Bank gemäss Art. 1 Abs. 1 BankG oder eine Zweigniederlassung einer ausländischen Bank nach Art. 2 Abs. 1 lit. a BankG sein.

**ART. 9 INTERNES KONTROLLSYSTEM UND RISIKOMANAGEMENT**

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| Internes Kontrollsystem | 1. Der Stiftungsrat sorgt für eine Organisationsstruktur, in der Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Informationspflichten eindeutig schriftlich festgelegt sind. Er sorgt für die schriftliche Definition operativer Prozesse und darin eingebetteter Kontrollen unter Beachtung der wesentlichen durch die Stiftung eingegangenen Risiken. |
| Risikomanagement        | 2. Der Stiftungsrat bestimmt die Grundlagen der Risikopolitik und der Risikobereitschaft. Er stellt sicher, dass die für die Stiftung wesentlichen Risiken systematisch erfasst, begrenzt, überwacht und kontrolliert werden.  |

**ART. 10 INTEGRITÄT UND LOYALITÄT, INTERESSENKONFLIKTE**

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Integrität und Loyalität            | 1. Die Mitglieder des Stiftungsrats, des Anlageausschusses und die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung beauftragten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und haben die Interessen der Anleger zu wahren. Sie haben die Art. 48f bis 48l BVV 2 (davon ausgenommen die Art. 48h Abs. 1 und 48i Abs. 1 BVV 2) zu beachten. |
|                                     | 2. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die betroffenen Personen ihre Pflichten zur Integrität und Loyalität kennen und überwacht deren Einhaltung.   |
| Weisungen des Stifters              | 3. Die Mitglieder des Stiftungsrats unterliegen in ihren Tätigkeiten keinen Weisungen des Stifters oder von dessen Rechtsnachfolger.  |
| Vermeidung von Interessenkonflikten | 4. Der Stiftungsrat beachtet bei der Organisation der Stiftung und bei der Bestellung von Beauftragten, ob Gewähr für die Einhaltung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften (Art. 51b Abs. 2 und Art. 51c BVG sowie Art. 48h Abs. 2 und 48i Abs. 2 BVV2) besteht. Er stellt sicher, dass die gesetzlichen Offenlegungspflichten, insbesondere zu Rechtsgeschäften der Stiftung mit Nahestehenden (Art. 51c BVG), eingehalten werden.                    |

**GRUNDSÄTZE DER ANLAGETÄTIGKEIT****ART. 11 VERMÖGEN**

- |                |  |
|----------------|--|
| Stammvermögen  | 1. Das Stammvermögen dient der Errichtung der Stiftung, als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung von Liquidationskosten. Art. 22 ASV ist zu beachten.               |
|                | 2. Das Stammvermögen wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Anlagevermögen angelegt. Unter der Voraussetzung von Art. 24 ASV können im Stammvermögen Tochtergesellschaften sein. |
| Anlagevermögen | 3. Der Stiftungsrat bestimmt über die Bildung einer oder mehrerer Anlagegruppen. Er kann jederzeit neue Anlagegruppen schaffen, Anlagegruppen ändern oder aufheben.            |
|                | 4. Die Anlagegruppen werden rechnerisch selbständig geführt und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.  |

**ART. 12 VERMÖGENSANLAGE**

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Stammvermögen           | 1. Die Anlage des Stammvermögens erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 23 bis Art. 25 ASV.  |
| Anlagevermögen          | 2. Die Anlage des Anlagevermögens erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen von Art. 26 bis Art. 34 ASV.   |
| Einanleger-Anlagegruppe | 3. Der Stiftungsrat kann eine Einanleger-Anlagegruppe bilden, wenn er dies als wirtschaftlich sinnvoll einschätzt und die jeweiligen Kosten dieser Einanleger-Anlagegruppe durch die Entschädigung gedeckt sind. Es besteht kein Anspruch eines (potentiellen) Anlegers auf Bildung oder Erhaltung einer Anlagegruppe. Für die Einanleger-Anlagegruppe besteht keine Prospektpflicht. |
| Belehnung               | 4. Die Belehnung von Grundstücken ist unter Beachtung der Grundsätze von Art. 27 ASV zulässig.  |

**ART. 13 AUSÜBUNG VON AKTIONÄRSRECHTEN AUF AKTIENANLAGEN**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| Schweizer Unternehmen    | 1. Die Stiftung übt die mit dem Besitz von Aktien von Schweizer Unternehmen verbundenen Stimmrechte aus. Das Stimmrecht wird grundsätzlich gemäss den Anträgen des Verwaltungsrats ausgeübt, ausser die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Stiftungsrats verlangt einen Zirkularbeschluss des Stiftungsrats über eine abweichende Stimmabgabe. Die Ausübung der Stimmrechte kann von der Stiftung schriftlich an Dritte delegiert werden. |
| Ausländische Unternehmen | 2. Die Stiftung übt die mit dem Besitz von Aktien ausländischer Unternehmen verbundenen Stimmrechte nicht aus, ausser die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Stiftungsrats verlangt einen Zirkularbeschluss des Stiftungsrats über die Wahrnehmung des Stimmrechts und die Art der Stimmabgabe.   |

**ANSPRÜCHE DER ANLEGER****ART. 14 INHALT UND BEWERTUNG DES ANSPRUCHS AN EINER ANLAGEGRUPPE**

- |                      |   |
|----------------------|---|
| Inhalt des Anspruchs | 1. Eine Anlagegruppe besteht aus gleichen und nennwertlosen Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger. Der Erwerb eines Anspruchs an einer Anlagegruppe gibt dem Anleger das Recht auf eine entsprechende Quote am Nettovermögen und am Nettoertrag einer Anlagegruppe. Die Stiftung gibt keine Wertpapiere über Ansprüche aus. Die Ansprüche können in Bruchteile zerlegt werden. |
| Wert eines Anspruchs | 2. Der Wert eines Anspruchs an einer Anlagegruppe zu einem Stichtag bemisst sich nach dem Nettovermögen der Anlagegruppe geteilt durch die Anzahl der Ansprüche an der jeweiligen Anlagegruppe. Bei der Neuauflage einer Anlagegruppe bestimmt die Geschäftsführung den Wert eines neuen Anspruchs.   |

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| Zeitpunkt der Bewertung | 3. Die Anlagegruppen und die Ansprüche werden mindestens auf jeden Ausgabe- und Rückgabetermin, auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Stiftung und auf Publikationsstichtage hin bewertet. Der Stiftungsrat bestimmt in den Anlagerichtlinien der Anlagegruppen die Ausgabe- und Rückgabetermine und allfällige Voranzeigefristen. Ausgaben und Rücknahmen müssen mindestens einmal pro Quartal möglich sein, die Voranzeigefrist darf maximal ein Jahr betragen.  |
| Nettovermögen           | <p>4. Das Nettovermögen einer Anlagegruppe ergibt sich aus dem Wert deren Aktiven zuzüglich allfälliger Marchzinsen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten. Massgebend für die Bewertung sind die Vorschriften von Art. 48 BVV 2 sowie Swiss GAAP FER 26. Der Stiftungsrat kann in den Anlagerichtlinien Konkretisierungen zur Bewertungsmethode festlegen.</p> <p>5. Für die Anlagegruppen mit Direktanlagen in Immobilien wird für die Verkehrswertschätzung die Discounted Cash Flow (DCF) Methode durch den Schätzungsexperten angewendet. Die bei einer Veräusserung der Grundstücke wahrscheinlich anfallenden Steuern sind als Verbindlichkeiten abzuziehen. Die Bewertung der Grundstücke erfolgt einmal jährlich und wird ohne sichtbare wesentliche Änderungen für die weiteren Bewertungszeitpunkte übernommen.</p> |
| Nettoertrag             | 6. Der Stiftungsrat beschliesst jährlich, welcher Anteil der Nettoerträge der Anlagegruppen zu welchem Zeitpunkt ausgeschüttet wird. Die Ausschüttung erfolgt an die Anleger, die zum Ausschüttungszeitpunkt Ansprüche halten. Bis zum Ausschüttungszeitpunkt werden erzielte Nettoerträge dem Nettovermögen zugerechnet.   |

## ART. 15

## AUSGABE / ERWERB VON ANSPRÜCHEN

- |                 |  |
|-----------------|--|
| Ausgabe         | <p>1. In die Stiftung aufgenommene Anleger können Ansprüche an Anlagegruppen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen an den Ausgabeterminen erwerben:</p> <p>a) Die Geschäftsführung kann die Ausgabe von Ansprüchen im Interesse der in einer Anlagegruppe investierten Anleger vorübergehend einstellen.</p> <p>b) Der Stiftungsrat kann die Ausgabe von Ansprüchen bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen bei deren Bildung befristen und für Rücknahmen schliessen.</p> |
| Ausgabepreis    | 2. Der Ausgabepreis eines Anspruchs entspricht dem Wert eines Anspruchs am jeweiligen Ausgabetermin.   |
| Ausgabezuschlag | 3. Die Anlagerichtlinien können vorsehen, dass bei der Ausgabe ein Zuschlag von maximal 5 % des Wertes des Anspruchs angewandt wird. Dieser Zuschlag deckt die Spesen und Abgaben für die Neuanlage und fällt ins Vermögen der Anlagegruppe. Der Zuschlag wird in den Anlagerichtlinien der einzelnen Anlagegruppen festgehalten.  |

Begleichung Ausgabepreis und -zuschlag	4. Der Ausgabepreis und -zuschlag sind in der Regel durch Überweisung in bar auf das von der Stiftung bezeichnete Bankkonto zu entrichten. Mit dem Einverständnis der Geschäftsführung kann die Entrichtung durch Sacheinlage in Form von Immobilien oder Wertschriften vorgesehen werden, wenn dies mit der Anlagestrategie vereinbar ist und die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigt. Die Schätzung des anzurechnenden Preises erfolgt gemäss Art. 20 ASV und Art. 41 Abs. 4 ASV.
Einzelheiten	5. Die Geschäftsführung bestimmt die Einzelheiten der Ausgabe von Ansprüchen, wie Zeichnungsschluss, Abrechnungsmodus und Zahlungsfristen oder die Notwendigkeit von vorgängigen verbindlichen Kapitalzusagen bei Immobilien-Anlagegruppen. Bei Sacheinlagen erstellt die Geschäftsführung zudem einen Bericht, in dem die Sacheinlagen der Anleger einzeln mit ihrem Marktwert am Stichtag der Übertragung sowie die dafür ausgegebenen Ansprüche aufgeführt werden.
<b>ART. 16</b>	<b>RÜCKNAHME VON ANSPRÜCHEN</b>
Rücknahme	1. Die Anleger können grundsätzlich jederzeit Ansprüche an den Rücknahmeterminen zurückgeben. Bei Immobilien-Anlagegruppen kann der Stiftungsrat eine Voranzeigefrist von bis zu einem Jahr festlegen.
Haltefrist	2. Der Stiftungsrat kann bei der Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen eine Haltefrist von höchstens fünf Jahren festlegen.
Aufschub der Rücknahme	3. Der Stiftungsrat kann Rücknahmen bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen vorübergehend bis zu zwei Jahre aufschieben, sofern die für die Auszahlung benötigten liquiden Mittel nicht zur Verfügung stehen. Ein weitergehender Aufschub ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Über den Aufschub sind alle betroffenen Anleger zu informieren. Bei der Festsetzung des Rücknahmepreises ist auf das am Ende der Aufschubfrist gültige Nettovermögen der Anlagegruppe abzustellen. Während der Aufschubfrist bleiben alle Rechte der betroffenen Anleger bestehen.
Rücknahmepreis	4. Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht dem Wert eines Anspruchs am jeweiligen Rücknahmetermin. Der Rücknahmepreis wird auch bei Pflicht zur Vorankündigung bzw. Aufschub am tatsächlichen Rücknahmetermin festgelegt.
Rücknahmeabschlag	5. Die Anlagerichtlinien können vorsehen, dass bei der Rücknahme ein Abschlag von maximal 5 % des Wertes des Anspruchs angewandt wird. Dieser Abschlag deckt die Spesen und Abgaben für die Veräusserung der Anlagen und fällt ins Vermögen der Anlagegruppe. Der Abschlag wird in den Anlagerichtlinien der einzelnen Anlagegruppen festgehalten.
Begleichung Netto-Rücknahmepreis	6. Der Netto-Rücknahmepreis wird von der Stiftung auf das vom Anleger bezeichnete Bankkonto in bar vergütet.
Einzelheiten	7. Die Geschäftsführung bestimmt die Einzelheiten der Rücknahme von Ansprüchen, wie Meldungsschluss, Abrechnungsmodus und Zahlungsfristen.
Abtretung, Verpfändung, Handel	8. Die Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche zu Sicherungszwecken sowie deren freier Handel ist ausgeschlossen.

- Übertragung an anderen Anleger
9. Bei Anlagegruppen mit Voranzeigefrist bei Rücknahme oder Aufschub der Rücknahme kann die Geschäftsführung die Ansprüche eines Anlegers einem oder mehreren anderen Anlegern anbieten. Die Transaktion bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Anlegern und der Stiftung.

## ART. 17 KOSTEN UND KOSTENVERTEILUNG

- Allgemeines
1. Der Stiftungsrat kann für sich selbst und für von ihm beauftragte Personen Entschädigungen für Zeitaufwand und Spesen festlegen. Diese Entschädigungen sowie weitere Gebühren und Kosten für die von der Stiftung selbst oder von Dritten erbrachten Leistungen werden der jeweiligen Anlagegruppe periodisch belastet und in der Berechnung des Nettovermögens berücksichtigt. Die Gleichbehandlung aller Anleger ist gewährleistet.
- Vereinbarung mit Leistungserbringern
2. Der Stiftungsrat vereinbart mit den einzelnen Leistungserbringern schriftlich die Höhe der Entschädigung und die Art deren Berechnung.
- Darstellung
3. Die wesentlichen Kostenbestandteile und deren Berechnung werden den Anlegern für die einzelnen Anlagegruppen an geeigneter Stelle zur Kenntnis gebracht.

## BUCHFÜHRUNG, RECHNUNGSLEGUNG UND INFORMATION

### ART. 18 BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

- Rechnungsjahr
1. Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- Gesonderte Buchführung
2. Für das Stammvermögen und für die einzelnen Anlagegruppen ist gesondert Buch zu führen. Die Jahresrechnungen werden im Jahresbericht der Stiftung veröffentlicht.
- Ordnungsmässigkeit, Rechnungslegungsvorschriften
3. Für die Stiftung gilt Art. 47 BVV 2 über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang. Sie enthält die Vorjahreszahlen. Die weiteren Vorgaben der Aufsichtsbehörde zur Gliederung der Jahresrechnung sind einzuhalten. Es gelten zudem die Vorschriften von Art. 38 ASV.

### ART. 19 INFORMATION UND AUSKUNFT

- Informationen
1. Jedem Anleger werden bei der Aufnahme in die Stiftung die Stiftungsstatuten, die weiteren massgeblichen Stiftungssatzungen und die Anlagerichtlinie übergeben. Das aktuell gültige Regelwerk und eine Übersicht der Änderungen im laufenden und letzten Geschäftsjahr sowie weitere Publikationen werden auf [www.prevalis-anlagestiftung.ch](http://www.prevalis-anlagestiftung.ch) veröffentlicht.
- Jahresbericht
2. Die Stiftung veröffentlicht jährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs einen Jahresbericht, der mindestens die Angaben gemäss Art. 35 Abs. 2 ASV enthält.

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Kennzahlen            | 3. Die Stiftung veröffentlicht ausser bei Immobilien-Anlagegruppen mindestens vierteljährlich Kennzahlen zu den Kosten, den Renditen und den Risiken.  |
| Auskunft und Einsicht | 4. Die Anleger können von der Stiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen, diese kann nur verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde. |
| Prospektpflicht       | 5. Für die Prospektpflicht gilt Art. 37 Abs. 2 bis 5 ASV.  |

## INKRAFTTRETEN

### ART. 20

### GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN

Genehmigung und  
Inkrafttreten

1. Das vorliegende Stiftungsreglement wurde durch die Anlegerversammlung am \_\_\_\_\_ 2021 verabschiedet. Es tritt am \_\_\_\_\_ 2021 in Kraft.

Zürich, \_\_\_\_ . Januar 2021

Der Stiftungsrat der Prevalis Anlagestiftung